



**Bekanntmachung und Ladung zum Termin der Verhandlung
vor der Enteignungsbehörde**

Die Stadt Wittenburg hat am 15. April 2015 beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde- auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Einleitung eines Enteignungsverfahrens einschließlich Vorabentscheidung und vorzeitige Besitzeinweisung hinsichtlich der folgenden Flächen beantragt:

- Teilfläche von ca. 541 m² aus dem Flurstück 69/2 der Flur 8, Gemarkung Wittenburg, Grundbuch von Wittenburg, Blatt 2065, geführt beim Amtsgericht Ludwigslust,
- Teilfläche von ca. 1.264 m² aus dem Flurstück 69/3 der Flur 8, Gemarkung Wittenburg, Grundbuch von Wittenburg, Blatt 1615, geführt beim Amtsgericht Ludwigslust,
- Teilfläche von ca. 184 m² aus dem Flurstück 70/2 und Teilfläche von ca. 194 m² aus dem Flurstück 70/3 der Flur 8, Gemarkung Wittenburg, Grundbuch von Wittenburg, Blatt 2491, geführt beim Amtsgericht Ludwigslust,
- Teilfläche von ca. 128 m² aus dem Flurstück 71/2 und Teilfläche von ca. 483 m² aus dem Flurstück 71/5 der Flur 8, Gemarkung Wittenburg, Grundbuch von Wittenburg, Blatt 1042, geführt beim Amtsgericht Ludwigslust,

Die Flurstücke 69/2, 70/2, 70/3, 71/2 und 71/5 stehen im Eigentum von:

Manfred Kuehmichel,
Hasselbacher Straße 11 - 13,
35797 Merenberg-Allendorf,

Das Flurstück 69/3 steht im Eigentum von:

Firma Alfred Kuehmichel GmbH & Co. KG
Hasselbacher Straße 11 - 13,
35797 Merenberg-Allendorf,

Für die o.g. Grundstücksteilflächen soll lt. Antrag dem Eigentümer das Eigentum zugunsten der Stadt Wittenburg zum Zweck der Errichtung einer Erschließungsstraße entzogen, diese in den Besitz eingewiesen und eine Vorabentscheidung getroffen werden.

Der Bebauungsplan 6.2 der Stadt Wittenburg wurde am 11. Juli 2001 von der Stadtvertretung der Stadt Wittenburg als Satzung beschlossen und ist mit Schreiben vom 19. Juli 2001 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust, Fachdienst Raumplanung, Bildung und Kultur, angezeigt worden. Am 18. Dezember 2002 wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg gemäß § 215 a BauGB der Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6.2 erneut gefasst. Nach Durchlaufen des Heilungsverfahrens hat die Stadtvertretung den neuen B-Plan 6.2 am 7. April 2015 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte am 11. April 2015, so dass der neue B-Plan 6.2 am 12. April 2015 in Kraft getreten ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung der Enteignungsbehörde über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird anberaumt auf

**Montag, 1. Juni 2015,
um 10.00 Uhr.**

Die Verhandlung findet statt in der

**Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern,
Raum 1. B. 06
Alexandrinestraße 1,
19055 Schwerin.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gegenstand dieser Verhandlung nur der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung ist.

Neben den in den Grundbüchern eingetragenen Berechtigten sind auch Inhaber nicht in den Grundbüchern eingetragener Rechte an den Grundstücken oder die Grundstücke belastenden Rechte, Ansprüche mit dem Recht auf Befriedigung aus den Grundstücken oder persönlicher Rechte, die zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder die Benutzung der Grundstücke beschränken, im Verfahren zu beteiligen.

Der o.g. Antrag mit seinen Anlagen sowie der bisherige Schriftverkehr kann beim Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde -, Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0385 588 2225 wird erbeten. Bei einem angemeldeten Recht, von dem die Enteignungsbehörde bisher keine Kenntnis erlangt hat, hat der Anmeldende mit seinem Gesuch auf Akteneinsicht gleichzeitig sein Recht oder Interesse am Ausgang des Verfahrens glaubhaft zu machen.

Einwendungen sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung im Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde - schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung und weitere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens in der Stadt Wittenburg an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde - die o.g. Flächen

- geteilt oder Verfügungen über die Grundstücke und Rechte an den Grundstücken getroffen oder Vereinbarungen geschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung der Grundstücke oder Grundstücksteile eingeräumt wird,
- erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
- nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und
- genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Im Auftrag



Werner Urbanek

Vorsitzender der Enteignungsbehörde